

Gemeinde Saalbach-Hinterglemm							
Zl.		EAP.					
Bgm		05. Juni 2024				AL	
						1	
2	3	4	5	6	7	8	
9	10	11	12	13	14		



**LAND  
SALZBURG**

angeschlagen, am 05.06.2024  
abgenommen, am 06.07.2024

Wasser  
Energierecht

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20701-1/305/667/11-2024

Datum  
03.06.2024

Michael-Pacher-Straße 36  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-4199  
wasser-energierecht@salzburg.gv.at  
Telefon +43 662 8042-0

## Öffentliche Kundmachung

### In der Angelegenheit:

Wassergenossenschaft Hinterglemm, Wasserversorgungsanlage;  
Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch Errichtung einer Trinkwasserleitung im Bereich Pfefferweg auf den Grundparzellen 1082, 361/3, 361/18 und 358/1, je KG 57307 Hinterglemm;  
Wasserrechtliche Bewilligung

In dieser Angelegenheit wird seitens des Landeshauptmannes von Salzburg, als Wasserrechtsbehörde, eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort Gemeindeamt Saalbach-Hinterglemm Dorfplatz 36 5753 Saalbach		
Datum Montag, den 08.07.2024	Zeit 14:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. Sitzungszimmer

- **Beteiligte/Parteien** können **persönlich** zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden, oder **gemeinsam** mit ihrem **Bevollmächtigten** an der Verhandlung teilnehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 7 Wasser  
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at)

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht** ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche **Vollmacht ist nicht erforderlich**,

- ▶ wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- ▶ wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- ▶ wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie bei Teilnahme die Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

#### ■ **Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Wassergenossenschaft Hinterglemm, Wasserversorgungsanlage;  
Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch Errichtung einer Trinkwasserleitung im Bereich Pfefferweg auf den Grundparzellen 1082, 361/3, 361/18 und 358/1, je KG 57307 Hinterglemm;  
Wasserrechtliche Bewilligung

#### ■ **Ort der Einsichtnahme**

- ▶ Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- ▶ Gemeindeamt Saalbach-Hinterglemm

Die **Parteien** können in die Projektunterlagen, Projekt der Ingenieurbüro Moser GmbH vom **06.05.2024, GZ 24/016**, nach vorheriger Terminvereinbarung während der Parteienverkehrszeiten bis zum Vortag der Verhandlung Einsicht nehmen.

#### ■ **Allgemeine Hinweise**

- ▶ Als **Partei** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

- ▶ Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies umgehend mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.
  
- ▶ Eine **persönliche Ladung** ergeht nur an den/die Antragsteller/in, die berührten Grundeigentümer/innen, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.
  
- ▶ Die Verhandlung wurde kundgemacht durch
  - Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde **Saalbach-Hinterglemm**
  - Verlautbarung unter der Internetseite <https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung>
  
- **Rechtsgrundlagen**
  - §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF;
  - §§ 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF;

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Landeshauptmann:  
Mag. Viktoria Neumayr

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)